

Satzung

Tennisclub Gonsbachmühle
An der Nonnenwiese 61

55122 Mainz

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Gonsbachmühle“ (TCG).

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 55122 Mainz.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich die Pflege des Tennissports und evtl. weiterer Sportarten zum Ziel gesetzt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Inaktiven Mitgliedern (Fördernde Mitglieder)
 - Jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
3. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Begründung ist nicht erforderlich.
5. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme einen Schlüssel.
6. Die Satzung liegt für alle Vereinsmitglieder zur Einsicht im Schaukasten des Clubs aus.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrages.

§ 5

Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens 1 Woche) Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss mit dem Ausschließungsgründen ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

4. Gegen den Ausschluss – Beschluss hat das Mitglied das Recht, binnen 14 Tagen nach Zustellung einer Entscheidung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (z.B. Aufnahmegebühr) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Scheidet ein Mitglied im Verlaufe des Vereinsjahres aus, hat es keinen Anspruch auf Erstattung eines anteiligen Jahresbeitrages.
3. Der Mitgliedsbeitrag muss dem Verein bis spätestens 31.03. eines Jahres zugegangen sein.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahres an.
2. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, können sie an Mitgliederversammlungen teilnehmen, Anträge stellen und sich zu Wort melden.
3. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:
 - a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und zwei Kassenprüfern, soweit dies erforderlich ist
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 5.4
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gefasst.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Bekanntgabe in der Tagesordnung.
7. Zur Beschlusserfassung über die Auflösung des Vereins, ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sein.

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Dem Sportwart
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein treten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder –bei dessen Verhinderung- durch den Stellvertreter ein gerufen und geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit erfasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins, insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§11

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2, S 2, BGB), dass zum Erwerb oder zum Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als Euro 500,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§12

Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers kann der Versammlungsleiter ein anderes Vereinsmitglied mit der Protokollführung beauftragen.

§13

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Zeit von jeweils zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich zu berichten.


§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen mit vorheriger Zustimmung des Finanzamtes einer gemeinnützigen Körperschaft zuzuführen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.02.2002 genehmigt.

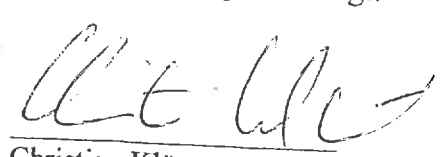
Mainz, den 18.02.2002



(Gabor Gencel)
1. Vorsitzender

Tennissclub
Eonsbachmühle e.V.
An der Nonnenwiese 61
55122 Mainz

Gez. Christian Klöver, Schriftführer
Zugleich wird die Richtigkeit
vorstehender Kopie bestätigt.



Christian Klöver
Schriftführer